

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 38

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stände des denkwürdigen und wahrscheinlich für Frankreich fernere Geschicke höchst unheilvollen Tages zu beschreiben. — Es folgt dann der ausführliche Bericht über die letzte Sitzung des Kriegsgerichtes.

Das Urteil des Kriegsgerichtes hat folgenden Wortlaut: „Im Namen des französischen Volkes! Heute am 9. September 1899 hielt das Kriegsgericht des X. Armeekorps zu Rennes eine Sitzung mit Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der Präsident hat folgende Frage gestellt:

Ist Hauptmann Alfred Dreyfus vom 14. Artillerie-Regiment, kommandiert zum Generalstab der Armee, schuldig, im Jahre 1894 Machenschaften angezettelt zu haben oder Beziehungen mit einer fremden Macht oder mit einem ihrer Agenten unterhalten zu haben, um sie zu veranlassen, Feindseligkeiten zu begehen, oder Krieg gegen Frankreich zu unternehmen, oder um ihr die Mittel dafür zu liefern, indem er ihr die im Bordereau aufgezählten und im Urteil des Kassationshofes vom 3. Juni 1899 erwähnten Schriftstücke überlieferte?

Die Stimmen wurden gesondert eingesammelt, indem man beim untersten Grade und bei dem Dienstjüngsten jedes Grades begann. Der Präsident hat seine Stimme als letzter abgegeben.

Das Kriegsgericht erklärt und zwar mit einer Majorität von 5 gegen 2 Stimmen:

Der Angeklagte ist schuldig, und mit Majorität, es sind mildernde Umstände vorhanden.

Hierauf hat in Anbetracht der von dem Regierungskommissär in seinen Anträgen gezogenen Schlussfolgerungen der Präsident den Text des Gesetzes verlesen und von neuem die Stimmen unter den gegebenen Formen eingesammelt hinsichtlich des Strafmasses. Infolge dessen ist Alfred Dreyfus zu zehnjähriger Haft verurteilt worden unter Anwendung des Artikels 76 des Strafgesetzbuches, des Artikels 7 des Gesetzes von 1830, des Artikels 5 der Konstitution vom 4. November 1848, des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1850, 17., der Paragraphen 1 und 463 des Strafgesetzbuchs, der Paragraphen 89 bis 267 und 139 des militärgerichtlichen Gesetzbuchs. Das Gericht setzt die Dauer der körperlichen Haft auf das gesetzlich zulässige Minimum fest, gemäss dem Gesetze vom 22. Juli 1863, abgeändert durch dasjenige vom 19. Dezember 1871. Dreyfus ist zu degradieren.

Dem Regierungskommissär wird befohlen, vor der ins Gewehr getretenen Wache dem Verurteilten unverzüglich das Urteil in seiner Gegenwart vorlesen zu lassen und ihm anzukündigen, dass ihm nach dem Gesetz eine Frist von 24 Stunden zur Einlegung der Berufung zusteht.“

Ansichten über die weiteren Folgen. Der „Reichsbote“ schreibt über den Dreyfusprozess:

„Der Regierung muss alles daran gelegen sein, zu verhüten, dass der Prozess noch weiter geführt werde, und deshalb findet man vielleicht doch noch einen Weg zum Ausgleich, indem Dreyfus seine Revision zurückzieht und sich damit begnügt, wenn er durch Anrechnung der Haft auf der Teufelsinsel freigelassen wird und dann mit seiner Familie ins Ausland geht, wo ja seine Unschuld überall anerkannt und also seine Ehre nicht belastet ist, indem er sich sagt, dass er von französischen Gerichten doch nicht seine volle Freisprechung erreichen wird, und dass er, selbst wenn es der Fall wäre, doch weder wieder in die französische Armee zurücktreten, noch auch nach allem, was vorgegangen ist und vielleicht noch folgen wird, in Frankreich bleiben könnte. Was Dreyfus aber auch thun wird — sein Prozess interessiert nicht wegen der Person dieses Mannes, sondern wegen der Zustände der französischen

Armee und des Landes überhaupt, welche er enthüllt. Was ist das für eine traurige Gesellschaft, die da als Offiziere des französischen Generalstabes auftreten — die Boisdeffre, Mercier, Gonse, Roget, Henry, Paty du Clam, Esterhazy, einer immer erbärmlicher und schlechter als der andere! Frankreich kann von Glück sagen, dass seine fortwährenden chauvinistischen Herausforderungen von Deutschland mit grosser Langmut ertragen worden sind, denn welches Los würde eine von dieser erbärmlichen Gesellschaft von Fälschern, Veräthern und Lügnern und Maitressenknechten geführte französische Armee gehabt haben, wenn sie unter das Feuer der deutschen Kanonen gekommen wäre? . . . Sollte man in Frankreich nicht froh sein, dass durch den Prozess dieses böse Geschwür aufgedrückt wurde und Frankreich erkannt hat, an welchen Abgründen es wandelt! Aber man will die Wahrheit nicht hören und nicht sehen. Man spinnt sich ein in ein Gewebe von trügerischem Hochmut, von Selbsttäuschung, von unwarhen, bombastischen patriotischen Phrasen und chauvinistischem Hass gegen Deutschland — und wer sich als der phantastischste Phrasenheld erweist, wie Boulanger und Déroulède, auf den setzt man seine Hoffnung.“

— Der militärische Revisionsrat. Aus Rennes. Die zu dem militärischen Revisionsrat designierten Offiziere, welche über die von Dreyfus gegen das Urteil des Kriegsgerichtes in Rennes eingelegte Berufung zu beraten haben, sind folgende: Brigade-General Marcille vom Genie-Korps; Oberst Courbebaisse, Kommandant des 36. Infanterie-Regiments in Paris; Oberstlieutenant Lagrenée; Major Kopp; Major Allard. Permanent zum Revisionsrat gehören: Eskadronchef a. D. Bollot als Regierungskommissär und die Auditeure Champoudry und Chambrot. Der Verurteilte, der die Berufung einlegt, erscheint nicht vor dem Revisionsgericht. Dieses prüft die Akten nur in Gegenwart seines Advokaten.

Verschiedenes.

— (H.W.) Persische und britische Interessen. Der „United Service Gazette“, Nr. 3460, entnehmen wir:

Im „Royal Service Institut“ hielt Sir Richard Temple einen Vortrag über „Persische Strategie in Relation zu britischen Interessen“. Der Redner erwähnte zuerst die Wichtigkeit des Uebereinkommens mit Russland, im Bezug auf China, da Russland sich bei dieser Gelegenheit gut benahm, so lässt sich hoffen es lasse sich durch dieselbe Politik auch in der persischen Frage leiten.

Es hat den Anschein, der russische Standpunkt sei China gegenüber ein neuer; er dürfte auch Persien gegenüber ein veränderter werden.

In Central-Asien ist die russische Politik für unser Land so verderblich wie nur möglich gewesen, Russland hatte für sich selbst nicht einmal einen Vorteil davon, ausser dem einen, England in Verlegenheit zu bringen.

Der Redner markierte die Fortschritte Russland's im Norden Persiens und stellte fest, dass dieser Landesteil gänzlich von Russland beeinflusst sei. Nun handelt es sich darum, Vorteile zu gewinnen, welche diese Verluste aufwiegen.

Im südlichen Persien lag unsere Macht stets am Meere. Hat es je einen britischen See gegeben, so war es der persische Golf. Kann Russland im Norden thun was ihm gefällt, dann soll unser Land im Süden nach Gutdünken verfahren können, denn der Weg nach Indien führt durch Südpersien.

Wir haben den Feind in der Flanke, wenn wir Russland erlauben, sich dem persischen Golf zu nähern.

Unserm fernen indischen Reiche zu lieb müssen wir die Wasserstrasse frei erhalten, doch wie sollen wir die Macht über den Golf behaupten, wenn nicht auch die umliegenden Ufer unter unserm Einfluss stehen.

Unsere Interessen im Osten wachsen an Importance zugleich mit denen im allerfernsten Osten, da darf keine Vorsichtsmassregel versäumt werden, kein Posten darf unbewacht bleiben. Gegenwärtig ist der richtige Moment gekommen, um sich mit Russland über diese Fragen Klarheit zu verschaffen.